

# Auszug aus der Rechtsverordnung der Stadt Philippsburg über die Benutzung des Hardtsee-Bruhain vom 11.09.2001 und der 1. Änderung vom 25.03.2003

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Sees **Hardtsee-Bruhain** auf der Gemarkung Huttenheim.

## § 2

### Nutzungszonen

- (1) Am Hardtsee-Bruhain wird der Seeuferbereich in folgende Nutzungszonen eingeteilt:
  1. Badestrand mit Liegefläche,
  2. Einsatzstelle für nicht organisierte Surfer und Taucher,
  3. DLRG-Wachstation,
  4. Clubgelände des Surf-Clubs Huttenheim,
  5. geschützte Uferzonen im übrigen Seeuferbereich.
- (2) Der Ein- und Ausstieg für Surfer und Taucher ist ausschließlich an der entsprechend gekennzeichneten Stelle zulässig.

## § 3

### Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
  1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
  2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den gekennzeichneten Parkflächen in der Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr,
  3. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
  4. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen,
  5. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden,
  6. das Mitbringen von Hunden in den Bereich der Liegewiesen,
  7. das Betreten der Böschungen an besonders gekennzeichneten Stellen,
  8. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## § 5

### Beschränkungen

- (4) Im Hardtsee-Bruhain sind folgende Handlungen verboten:
  1. Der Aufenthalt von Nichtberechtigten im Bereich der Abbau- und Förderanlagen,
  2. das Betreten oder Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschin-

- en, Geräte und dergleichen durch Nichtberechtigte,
3. das Betreten der durch das Naturschutzgesetz geschützten und entsprechend gekennzeichneten Bereiche,
4. das Angeln im Nichtschwimmerbereich,
5. das Mitführen von Harpunen,
6. das Befahren des Nichtschwimmer- und Schwimmerbereiches mit Wasserfahrzeugen aller Art,
7. das Baden von Tieren,
8. die kommerzielle Nutzung (z.B. durch Tauchschulen),
9. das Tauchen mit technischem Gerät vom 15. Dezember bis 15. April eines jeden Jahres (Ruhe- und Schonzeit für Fische),
10. im Übrigen täglich ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachttauchverbot),
11. das Betreiben von Kompressoren insbesondere zum Befüllen von Taucherflaschen,
12. das Tauchen mit technischem Gerät im Nichtschwimmer- und Schwimmerbereich,
13. das Tauchen mit technischem Gerät in geringerem Abstand als 30 Meter von sichtbar ausgelegten Angeln,
14. das Tauchen mit technischem Gerät, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Unterwasserflora und -fauna zu befürchten ist,
15. Tarierübungen.

## § 6

### Sporttauchen

- (1) Das Tauchen mit technischem Gerät ist nur vom 16. April bis 14. Dezember eines jeden Jahres und nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugelassen.
- (2) Innerhalb der gemäß Abs. 1 zugelassenen Zeiten ist Tauchen an Freitagen, Samstagen, Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen nur mit einer durch die Ortspolizeibehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellten Tages-Tauchgenehmigung zulässig. Für die Ausstellung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Anträge auf Erteilung einer Tauchgenehmigung sind mindestens eine Woche vorher mit den beim Bürgermeisteramt

oder der Ausgabestelle erhältlichen Antragsformularen schriftlich zu beantragen.

- (3) Zum Tauchen berechtigt sind darüber hinaus nur Personen, die im Besitz eines anerkannten Tauchbrevets sind. Es sind die Sicherheitsregeln des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. zu beachten.

## § 8

### Vorsichtsmaßnahmen

- (7) Besondere Hinweise:
  1. Außerhalb des Nichtschwimmerbereiches fallen die Uferböschungen zum Teil steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 20 m.
  2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
  3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
  4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
  5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die vom Baggerbetrieb oder sonstigen Fremdkörpern herrühren.
  6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen.
  7. Wasserpflanzen können Schwimmer gefährden.
  8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht ständig aufsichtsführendes Personal eingesetzt ist. Lediglich an den Wochenenden und an Feiertagen unterhält die DLRG Philippsburg eine Rettungswache (Wasserrettung). Das Benutzen des Sees geschieht auf eigene Gefahr. Eine evtl. Haftung der Stadt Philippsburg bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung vom 11.09.2001 ist am **01.01.2002** in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Rechtsverordnung vom 25.03.2003 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.